

# Bericht und Antrag

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

ein Bundesgesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des § 1 des Bundesgesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, über einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

Das Bundesgesetz vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, über einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, verpflichtet den Bundesminister für Finanzen, bis zum Wirksamkeitsbeginn des zu schaffenden vorläufigen Bundesfinanzverfassungsgesetzes diesen Körperschaften Vorschüsse auf die ihnen gemäß dieses Bundesfinanzverfassungsgesetzes künftig zukommenden Abgabenertragsanteile unter gewissen Voraussetzungen zu gewähren. Diese Verpflichtung erlischt gemäß § 4 des Gesetzes spätestens mit 31. Jänner 1922.

Die Bevorschussung der Abgabenertragsanteile entsprang der Absicht, den genannten Körperschaften angesichts ihrer Finanzlage Einnahmen, welche ihnen nach Durchführung der finanziellen Auseinandersetzung mit dem Bunde zuzukommen haben werden, schon vor der Gesetzwerdung des Finanzverfassungsgesetzes in Gestalt von Vorschüssen zugänglich zu machen, wenn sie gewisse, im Gesetz ausdrücklich angeführte Bedingungen erfüllen (insbesondere Verzicht auf die Einhebung von Umlagen auf die besondere Erwerbsteuer und die Fassionrentensteuer, Verzicht auf die Einhebung von Gemeindeverbrauchsabgaben auf geistige Getränke). Der Befristung der Vorschussleistung lag die Erwartung zugrunde, daß die finanzielle Auseinandersetzung regelnde vorläufige Bundesfinanzverfassungsgesetz längstens im Laufe des Monats Jänner 1922 Gesetzeskraft erlangen werde.

Diese Annahme hat sich bisher nicht erfüllt. Andererseits hat sich die Finanzlage der angeführten Körperschaften seit Verabschiedung des Bundesgesetzes vom 10. November 1921 noch wesentlich verschlechtert. Sie sind mehr denn je darauf angewiesen, daß die Einnahmsquelle, die ihnen die Vorschüsse nach dem Bundesgesetz vom 10. November 1921 sichern, nicht mit Ende Jänner verfiert, sondern auch für die folgenden Monate erhalten werde, bis durch das Inkrafttreten der Bundesfinanzverfassung die Auseinandersetzung der Einnahmsquellen wirksam wird.

Aus dieser Erwägung heraus erscheint es notwendig, die mit dem Gesetze vom 10. November 1921 dem Bundesminister für Finanzen auferlegte Verpflichtung zu Vorschussleistungen über den 31. Jänner 1922 hinaus zu erstrecken. Als Endtermin der Erstreckung wird der 28. Februar 1922 vorgeschlagen. Die Voraussetzungen, an welche das Gesetz vom 10. November 1921 die Vorschussgewährung bis 31. Jänner 1922 knüpft, sollen für die während des erstreckten Zeitraumes zu gewährenden Vorschüsse vollinhaltlich aufrecht bleiben.

Eine gewisse Schwierigkeit ergibt sich bezüglich der Zuschläge zur besonderen Erwerbsteuer und Befehntnisrentensteuer. Die in der Bundesfinanzverfassung angestrebte, im ganzen Bundesgebiet einheitliche Regelung der steuerlichen Belastung der der besonderen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen einerseits, der einer nach Befehntnis zu veranlagenden Rentensteuer unterliegenden Bezüge anderseits, sollte nach der Regierungsvorlage durch Erhöhung der Bundeszuschläge bei gleichzeitigem Anschluß von Umlagen der Länder, Bezirke und Gemeinden erreicht werden. Diesen Zweck konnte das durch die Verzögerung in der parlamentarischen Verabschiedung der Bundesfinanzverfassung veranlaßte Bundesgesetz vom 10. November 1921 nur in unvollkommener Weise erfüllen; als einfaches Bundesgesetz konnte es die Unzulässigkeit der Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen zu diesen beiden Steuergattungen nicht aussprechen. Die sich ergebende Lücke füllt es nur unvollkommen dadurch aus, daß es die Gewährung der Vorschüsse an einen Verzicht auf die Einhebung der Umlagen bindet, um so durch freiwillige Maßnahmen jenen Erfolg anzustreben, der sonst nur durch eine Verfassungsbestimmung möglich gewesen wäre. Diese Sicherung ist keine vollkommene; sie ist insbesondere nicht bezüglich der Zuschläge der Bezirke gegeben, denen unmittelbar vom Bunde Steuerertragsanteile nicht zukommen. Dieser Schwebezustand ist ein für die Steuerpflichtigen und für die Einhebungsämter gleich nachteiliger. Nur die Erwartung des baldigen Inkrafttretens der Bundesfinanzverfassung hat diesen Übergangszustand, wie ihn das Gesetz vom 10. November 1921 geschaffen hat, erträglich gemacht. Auch bei einer nur einmonatigen Verlängerung der Geltungsdauer des Vorschußgesetzes wird mit den gleichen Vorkehrungen zur Not noch das Auslangen zu finden sein. Denn während der restlichen Monate des Jahres 1922 wird sich gerade noch die Möglichkeit ergeben, ohne allzu große Härten einen Ausgleich zu schaffen, wenn Körperschaften erhobene Zuschläge rückerlegen müssen, Abgabepflichtige entrichtete Zuschläge zurückfordern können.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sodann den Antrag:

„Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen.“

Wien, 25. Jänner 1922.

**Dr. Renner,**

Obmann.

**Dr. Ramek,**

Berichterstatter.

# Bundesgesetz

vom . . . Jänner 1922,

betreffend

die Verlängerung der Wirksamkeit des § 1 des Bundesgesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, über einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

## § 1.

Die Wirksamkeit des § 1 des Bundesgesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, über einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden wird bis zum 28. Februar 1922 erstreckt.

## § 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.